

1700 Juni 10.

A

WERKVERTRAG ZWISCHEN BEAT KASPAR ZURLAUBEN UND STEINMETZ BALTHASAR KAPPELER VON MAEGENWIL FUER ZWEI RUNDE BRUNNENTROEGE¹

Heute sei zwischen Hptm. Ritter Beat Kaspar Zurlauben von Gestelenburg, [Gerichts-] Herr zu Nesselbach, Hembrunn und Anglikon, Landeshptm. und Landschreiber der Freien Aemter, einerseits und Meister Balthasar Kappeler, Steinhauer von Mägenwil, anderseits "wägen zwey Brunnenschallen von Mägenwyller Steinen nachvolgender accord beschechen in beywesen mir Entunderschribner [Beat Josef Leonz Meyenberg].

Erstlich hat hochgedachter herr Ritter Lanttanman ihme Meister balltz verdinget Zwey Runde brunnenschallen mitsambt den stöckhen von Gueten Mägenwyller steinen, die einte Sechs, undt die andere Siben werch schue weith, undt nit minder." Diese Arbeit verspreche Kappeler bis spätestens St. Michael fertigzustellen. Das gesamte Werk solle 11 Taler kosten. An diese Summe habe Zurlauben heute eine Anzahlung von 3 Talern entrichtet; den Rest werde er, sobald die Tröge fertiggestellt seien, begleichen.

[Beat Josef Leonz] Meyenberg,

Landschreiber-Statthalter [der Freien Aemter]

"Verding-Zedull Wägen beyden runden brünnen h. Rittern Lanthammans [Beat Kaspar Zurlauben] zue Zug"

1) Möglicherweise waren diese Tröge für den Garten des Hauses [Hof im Dorf], das Zurlauben in Zug bewohnte, bestimmt. 1

Original?, Vertragstext und Dorsualnotiz von Beat Josef Leonz Meyenberg AH 43, 58-59 - Blatt 58^V und 59^F leer

1699 September 19.

LEHENSVERTRAG ZWISCHEN [BEAT KASPAR] ZURLAUBEN UND JAKOB HILDBRAND VON BOSWIL, MUELLER DER WAEELISMUEHLE ZU BREMGARTEN

In Anwesenheit der beiden Vertragspartner sowie von Ammann Mein-

rad H i l d b r a n d, Jost R e y, dem [Land]läufer [der Freien Aemter], und dem Unterzeichneten [Beat Josef Leonz M e y e n - b e r g] sei für die Dauer von St. Michael 1699 bis zum gleichen Datum 1702¹ folgender Vertrag geschlossen worden:

1. Als Zins habe der Lehenmüller pro Woche 3 Viertel 1 Vierling Kernen zu entrichten und diese alle Monate abzuliefern.
2. s. AH 43/9, Punkt 7, 2. Satz.
3. Zusätzlich müsse er jährlich "30 säckh mit sprewell, Zwey mütt vogellhew, undt Sechs mütt krüsch" entrichten.
4. s. AH 43/9, Punkt 1, letzte 2 Nebensätze.
5. "In der mülli solle der Lächenmüller alles so er mit seiner handt arbeith undt mit dem biell machen kan, Jtem hämmern spitzen, selbsten machen, was aber neue arbeith antrifft, solle der Lächenherr solche machen zue-lassen schuldig sein.
6. Alles brennholtz, kalch, Ziegell, undt was Zue haushaltung vornöthen (ohne neuen bauw) sambt hew undt Embt undt bauw auff den güeteren solle er dem Lächenherren einzueführen schuldig sein."
7. Den Miststock solle er hinter der Scheune anlegen. Den ganzen Mist habe er nach Anweisung des Lehensherrn auf dessen Güter zu führen. Doch solle es dem Lehenmüller gestattet sein, sich für seinen Garten ebenfalls davon zu bedienen.
8. Sollten der Lehensherr oder der Lehensmann vor Ablauf des Lehensvertrags sterben, bleibe dieser trotzdem die vereinbar-ten 3 Jahre über in Kraft.
9. Schliesslich müsse der Lehenmüller den Mühlebach "undt die angehörige bäch zur mülli" sowie den Weiher jährlich säubern. Er dürfe auch keine Hühner halten und habe stets darauf zu achten, dass im Mühlebach und im Weiher nicht gefischt werde.

Nachdem dieser Vertrag dem Müller vorgelesen worden sei, habe sich dieser mit dessen Inhalt einverstanden erklärt und gleichzeitig versprochen, alle Punkte halten zu wollen.

[Beat Josef Leonz] Meyenberg,

Landschreiber-Statthalter [der Freien Aemter]

1) Aus Versehen ist hier 1703 geschrieben.